

Staatsanwaltschaft Dortmund

Staatsanwaltschaft Dortmund, Postfach 10 29 42.44029 Dortmund

Herrn Rechtsanwalt
Dr.

24539 Neumünster

zu: 020507-SB

Dienstgebäude und Ueferanschrift:
Gerichtspratz 1
44135 Dortmund

Telefon: 02319264
Durchwahl: 0231 926-
Tetefax: 0231 926-25090
E-Mail: Poststeire@sta-dortmund.nrw.de

Datum: 06.07.2007

Aktenzeichen:
162 Js 201/07
(bei Antwort bitte angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen I S
Falschaussage/falscher Verdächtigung**

wegen uneidlicher

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das obengenannte Ermittlungsverfahren habe ich vorläufig gemäß § 154 e StPO bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ursprungsverfahrens 162 Js 684/06 eingestellt.

Die Ermittlungsakte werde ich Ihnen mit gesonderter Post zuleiten.

Hochachtungsvoll

()
Staatsanwalt

>•
B B

Anwaltskanzlei/Notarin/Mediatorin (DAA)
zugelassen beim Oberlandesgericht Hamm

Staatsanwaltschaft Dortmund
Gerichtsplatz 1

44135 Dortmund

Straße

VT

59425 Unna

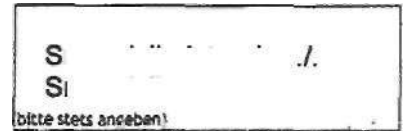
Tel.: 02303/i
Fax: 02303/;

e-mail:

web: www.

.de

C B __-B.
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin (DAA)
Weitere Tätigkeitsschwerpunkte
Erbrecht, Arbeitsrecht
Anerkannte Gütestelle im Sinne des
§ 794 11 ZPO



25.06.2007

In dem Ermittlungsverfahren
gegen I. S.
162 Js 201/07

wird zunächst der Kinderausweis für N S übergeben mit der Bitte um
Rückgabe.

Darüber hinaus wird folgende Einlassung abgegeben:

Zutreffend ist, dass die damaligen Eheleute S bzw. S S
sowie der gemeinsame Sohn der Parteien N in der Zeit vom 22.07.02 bis zum 29.07.02
in der Türkei im Urlaub waren.

Es dürfte dort bekannt sein, dass die Ehe der Parteien geprägt war von wiederholten Gewalttätigkeiten
und Vergewaltigungen.

Herr S. ist auch während diesesurlaubes in der Türkei seiner Ehefrau gegenüber mehrfach
gewalttätig geworden. So musste sie trotz großer Hitze, weil ihr Körper mit blauen Flecken übersät war,
einen langen Pullover tragen. Es war auch so, dass N. mit den Eltern in einem Zimmer schlief und
es insoweit besonders unangenehm für die Kindesmutter war, da sie sich aus Rücksicht auf das Kind
nicht lautstark gegen die Übergriffe wehren konnte. Trotzdem hat sich eines Abends sogar ein
Zimmernachbar wegen der Lautstärke beschwert.

Herr S. verweilte in dem Türkeiurlaub oft noch abends in der Disco und nahm Alkohol zu sich,
während Frau S mit N bereits zu Bett gegangen war. In der Nacht wurden die
beiden dann mehrfach durch den randalierenden Herrn Smandzik geweckt und es kam zu gewalttätigen
Übergriffen im Hotelzimmer.

Im Beisein des 3 1/2jährigen Sohnes kam es dort auch zu einer Vergewaltigung.

Kanzleilaae:

Bürozeiten:

Mo.Di.Do: 9:00-12:30 u. 14:30-17:00 Uhr
Mi: 9:00-12:30
Freitag: 9:00-12:30 u. 14:30-17:00 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung

Bankverbindungen:

Frau S hatte im Rahmen der Verhandlung vor dem Landgericht Dortmund und auch im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung bereits ausgesagt, dass sie sich aufgrund der zahlreichen Vergewaltigungen durch ihren Mann nicht mehr genau an das Datum jeder einzelnen Tag erinnern kann. Sie musste hinsichtlich der Daten Kalender heranziehen, auf denen sie seinerzeit Eintragungen vorgenommen bzw. die Tage, an denen Vergewaltigungen stattgefunden hatten, mit einem Kreuz markiert hatte.

Frau S hatte diesen Küchenkalender, auf dem sie die Tattage notiert hatte, nicht mit in der Türkei.

Erst nachträglich hat Frau S seinerzeit den 27.07.02 als Tattag gekennzeichnet und Notizen hinsichtlich des Tathergangs gemacht. Hierbei hat Frau S offensichtlich bei Fertigung ihrer Notizen eine fehlerhafte Eintragung vorgenommen, indem sie dem 27.07.02 einen Tathergang zugeordnet hat, der tatsächlich kurz nach dem Türkeiurlaub stattgefunden hat.

Aufgrund dieser Eintragung, die Frau S später wiederum für ihre polizeiliche Aussage auf einen Notizzettel übernommen hat, ist es zu der fehlerhaften Datumsangabe gekommen.

Der Tathergang selbst hat sich jedoch genau wie geschildert zugetragen; es sind lediglich - offensichtlich aufgrund dieses seinerzeit entstandenen Eintragungs- und Übertragungsfehlers - Daten vertauscht worden.

Es verhielt sich bekanntlich so, dass nur einige wenige Taten zur Anklage gebracht worden sind, obwohl Frau S beinahe 50 Taten angezeigt hatte!

Soweit nun seitens des Herrn S ein Kalender vorgelegt wurde, sind Eintragungen in diesem Kalender teilweise auch von Frau S gefertigt worden. Es handelt sich hierbei jedoch um einen anderen Kalender, nämlich den Klappkalender aus dem Büro. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass Herr S selbständig ein Reinigungsunternehmen betrieb und Frau S ihm die Bücher geführt hat. Es handelte sich hierbei hauptsächlich um einen beruflichen Kalender, in den deshalb auch private Termine eingetragen wurden, um deutlich zu machen, wann keine beruflichen Termine wahrgenommen werden können. Gerade in dieser Branche waren Aufträge in den Abendstunden üblich, so dass man sich teilweise für private Termine extra Zeit nehmen musste. Herr S selbst machte kaum Eintragungen in diesen Kalender.

Auch in diesem Kalender befindet sich im August 05 die Eintragungen "Schläge". Diese Eintragungen erfolgten zum Zeitpunkt der Trennung Ende August 2005, als Herr S der Wohnung verwiesen wurde aufgrund der Straftaten, die am 22.09.06 zu der Verurteilung führten.

Bei den von Frau S beschriebenen Kalendern, in den sie die Vergewaltigungen und sonstigen Übergriffe eingetragen hat, handelte es sich jedoch um hängende Küchenkalender mit Bildern, die monatlich umgeschlagen werden. Auf diesen Kalendern hatte sie die sexuellen Übergriffe jeweils mit einem Kreuz markiert.

Auch aus der Darstellung gegenüber der Polizei in dem Verfahren gegen Herrn S geht hervor, dass diverse weitere Kalendereinträge vorhanden waren.

Es ist richtig, dass Frau S die Herausgabe der Kinderausweise zunächst verweigert hat. Bekanntlich ist der Anzeigenerstatter zu 4 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt worden. Er sträubt sich jedoch mit Händen und Füßen, diese Freiheitsstrafe anzutreten. Frau S hatte daher begründete Zweifel - auch aufgrund entsprechender Aussagen ihres geschiedenen Mannes -, dass er, da er angegeben hat, mit den Kindern in die Türkei verreisen zu wollen, die Kinder nicht wieder zurückbringen würde.

Insoweit hat sich Frau S auch aufgrund ihrer Angst, dass er nach einem Besuchskontakt die Kinder nicht zurückbringen könnte, mit dem Jugendamt der Stadt Fröndenberg in Verbindung gesetzt.

Nach der Verhandlung vor dem Landgericht Dortmund hatte meine Mandantin zunächst mit einem kurzfristigen Strafantritt gerechnet und daher zunächst Umgangskontakte nach der Strafverkündung aus Angst um ihre Kinder zunächst vollständig unterbunden.

Erst nachdem sie erfahren hat, dass sich der Haftantritt voraussichtlich um weitere 6 Monate verschieben würde, kam es - nach einer Besprechung mit dem Jugendamt - wieder zu Umgangskontakten.

Frau S sorgte sich verständlicherweise darum, dass Herr S bei einem unmittelbar bevorstehenden Strafantritt wieder zu einer Gefahr für sich und ihre Kinder werden könnte.

Es wird an dieser Stelle um Beiziehung der Akte des AG Kamen zum Verfahren 4 Ds/245 Js 1441/05-701/05 gebeten. Der Vorfall, der zur Verurteilung führte, spielte sich am 26. und 27.08.05 ab. Frau S wurde damals lange vernommen. Auch während dieser Vernehmung hat sie von den zahlreichen Vergewaltigungen erzählt. Auf den diesem Vorgang beigelegten Fotos sind die Folgen der Brutalität und Gewalttätigkeit des Herrn S deutlich zu erkennen.

Auch im Rahmen der richterlichen Vernehmung durch den Richter N des Amtsgerichts Unna ist von Frau S bereits angegeben worden, dass sie vergewaltigt worden ist.

Beweis: Akte zum Verfahren 4 Ds/245 Js 1441/05-701/05

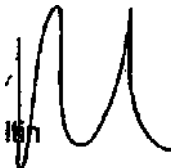
Meine Mandantin hat keinesfalls irgendwelche Taten erfunden oder falsch dargestellt.

Nur am Rande sei bemerkt, dass, soweit Frau S bekannt ist, Herr S seine neue Freundin erst seit der 2. Trennung im Juni 2006 hat. Es ist sicherlich verständlich, dass Herr S seine Strafe nicht antreten will. Er zeigt jedoch auch jetzt nicht einen Hauch von Reue. Sein Verhalten gipfelt jetzt sogar darin, dass er meint, seine geschiedene Ehefrau anzeigen zu müssen.

Derzeit verhält es sich so, dass Herr S anlässlich der Umgangskontakte mit den Kindern den Kindern erzählt, dass ihre Mutter ins Gefängnis müsse. Die Kinder waren völlig verstört und fragten die Mutter, ob sie denn jetzt in ein Heim müssten.

Im Hinblick auf die Angaben des Herrn S betreffend die SMS-Nachrichten muss noch darauf hingewiesen werden, dass die letzte SMS vom 15.02.07 "Dich zu haben wäre alle für mich" definitiv nicht von Frau Si stammt. Das Handy, von dem diese SMS gesandt wurde, ist das Handy der Frau B S (Mutter des Herrn S). Diese hatte das Handy dem Sohn N leihweise zur Verfügung gestellt, jedoch nur bis Ende 2006.

Frau S ist bisher nicht vorbestraft. Es ist ihr kein Vorwurf strafrechtlicher Relevanz zu machen. Es wird daher angeregt, das Verfahren gem. § 170II StPO einzustellen.

Rechtsa i 

162 Js 201/07

Verfügung

1. Anliegenden Kinderausweis zurücksenden an RÄin B -B Bl.55 d.A.
2. Vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 e StPO bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 162 Js 684/06 **(309)**.

3. **Schreiben:**

- s. Anlage -

4. Akteneinsicht an RA B BL62 d.A.
5. 2 Wochen.

Dortmund, 06.07.07
Staatsanwaltschaft Dortmund

Staatsanwalt

Gef. 06.07.07 Krö